



## Bildrechte

### 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 Bst. g) des Statuts der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.15) erlässt das Rektorat die folgenden Richtlinien:

### 2 Einführung

Das Thema Bildrechte umfasst die Verwendung von Bildern aus dem Internet (z.B. Google oder Bildagenturen) bzw. die Veröffentlichung von Bildern im Internet und das Recht der abgebildeten Person am eigenen Bild.

Obwohl Bilder im Internet leicht zugänglich sind, sind diese nicht per se frei verfügbar. Auch Bilder von Personen dürfen nicht ohne deren Einverständnis verwendet werden.

Ausgenommen sind öffentliche Veranstaltungen. Als Gruppe dürfen Teilnehmende einer Veranstaltung abgebildet werden, ohne dass dafür eine Zustimmung eingeholt werden muss.

Alltagsfotos und Filmaufnahmen verstossen nicht gegen das Persönlichkeitsrecht, solange sie bloss «Beiwerk» eines Berichtes sind. Wer sich in der Öffentlichkeit aufhält, muss hinnehmen als Teil dieser Öffentlichkeit wahrgenommen und – mit Einschränkungen – in den Medien dargestellt zu werden. Dies ergibt sich aus der Freiheit der Medien, öffentliche Vorgänge abzubilden. Anders verhält es sich, wenn die abgebildete Person aus der Menge herausgehoben und zur Hauptdarstellerin wird.

Etwas mehr Spielraum bleibt, wenn der dargestellten Person ein überwiegend öffentliches Interesse zukommt. Beispielsweise, wenn die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eines Betriebs durch eine Massnahme in die Schlagzeilen geraten ist. Sehr prominenten Personen der Zeitgeschichte bleibt nur ein geringer Anspruch auf Bildabstinenz. Je öffentlicher das Ereignis oder je bekannter die Person, umso eher ist eine Bildpublikation zulässig.

### 3 Die Verwendung von fremden Bildern aus dem Internet bzw. die Veröffentlichung von eigenen Bildern im Internet

Wollen fremde Bilder veröffentlicht werden, müssen vorab die Urheberrechte daran geklärt werden. Bilder, für deren Veröffentlichung die Urheberin bzw. der Urheber die Zustimmung erteilt hat, dürfen nur für den angefragten Kontext verwendet werden. Die Suche nach den Urheberrechten ist manchmal schwierig und zeitaufwändig.

Wollen eigene Bilder veröffentlicht werden, so kann ich als Urheberin bzw. Urheber des Bildes anderen Personen durch sogenannte Lizenzen blosse Nutzungsrechte am Bild einräumen. Die Nutzenden (sog. Lizenznehmer) erwerben kein ausschliessliches Recht, sie erwerben lediglich eine Erlaubnis von der Urheberin bzw. vom Urheber, deren bzw. dessen Bild auf bestimmte Art und Weise zu gebrauchen.

Weiterführender [Link](#) zum Thema Bildrecht.

[https://groups.diigo.com/group/urheberrecht\\_persnlichkeitsrecht\\_digitales\\_recht/content/tag/Bildrecht](https://groups.diigo.com/group/urheberrecht_persnlichkeitsrecht_digitales_recht/content/tag/Bildrecht)

### 3.1 Rechte an Bildern

Zur Gestaltung von Webseiten, Präsentationen, Blogs usw. werden oft Bilder aus dem Internet verwendet. Auch bei Bildern, die im Internet öffentlich zugänglich sind, müssen stets die Urheberrechte beachtet werden. Jede Urheberin oder jeder Urheber eines Bildes bestimmt, ob andere diese Bilder verwenden und veröffentlichen dürfen und unter welchen Bedingungen. Es darf also nicht jedes Bild vom Internet heruntergeladen und verwendet werden. Wurden die Urheberrechte abgeklärt und darf das Bild verwendet werden, so muss ein korrekter Bildnachweis (Quellenangabe) gemacht werden.

Grundsätzlich lassen sich die Bilderrechte in drei Kategorien einteilen:








- a) **Geschützte Bilder:** Bilder, die durch ein Copyright geschützt sind, dürfen nur mit dem Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers verwendet werden. Dasselbe gilt für Bilder, bei denen keine Lizenz angegeben ist.
- b) **Freie Bilder:** Bilder, die als Public Domain (PD) gekennzeichnet sind, dürfen frei verwendet werden.
- c) **Bilder, die unter einer Lizenz stehen:** Bei diesen Bildern bestimmt die Urheberin oder der Urheber unter welchen Bedingungen das jeweilige Bild für Dritte nutzbar ist. Diese Bedingungen sind oft in einer Lizenz wie Creative Commons (CC) geregelt.

Die Creative Commons Urheberrechtslizenzen sind eine einfache, standardisierte Methode, um die urheberrechtliche Erlaubnis für eigene Werke zu erteilen.

Creative Commons hat folgende Lizenzen definiert:

0. CCO Public Domain (PD)	Freie Verwendung
1. BY	Namensnennung - Bearbeitung erlaubt Die Urheberin oder der Urheber des Originals sowie die Lizenz müssen angegeben werden.
2. BY-SA	Namensnennung – Bearbeitung erlaubt – Weitergabe unter gleichen Bedingungen Die Urheberin oder der Urheber sowie die Lizenz müssen angegeben werden. Das abgeleitete Werk muss unter die dieselbe Lizenz gestellt werden.
3. BY-ND	Namensnennung - keine Bearbeitung Die Urheberin oder der Urheber sowie die Lizenz müssen angegeben werden, das Bild darf nicht verändert werden.

4. BY-NC	Namensnennung - Bearbeitung erlaubt - nicht kommerziell Die Urheberin oder der Urheber sowie die Lizenz müssen angegeben werden. Das Bild darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
5. BY-NC-SA	Namensnennung - Bearbeitung erlaubt - nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen Die Urheberin oder der Urheber sowie die Lizenz müssen angegeben werden. Das abgeleitete Werk muss unter dieselbe Lizenz gestellt und das Bild darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
6. BY-NC-ND	Namensnennung - keine Bearbeitung - nicht kommerziell Die Urheberin oder der Urheber sowie die Lizenz müssen angegeben werden, das Bild darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet und nicht verändert werden.

Kurzform	Zeichen	Verbreiten, remixen, verbessern erlaubt	Namensnennung notwendig	Kommerzieller Einsatz erlaubt	Bearbeitung erlaubt	Weitergabe nur mit gleicher Lizenz
CC0/ Public Domain		✓	✗	✓	✓	✗
BY		✓	✓	✓	✓	✗
BY-SA		✓	✓	✓	✓	✓
BY-ND		✓	✓	✓	✗	✗
BY-NC		✓	✓	✗	✓	✗
BY-NC-SA		✓	✓	✗	✓	✓
BY-NC-ND		✓	✓	✗	✗	✗

(Quelle: Symbole von [Creative Commons Schweiz CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/); Tabelle von Burgert/TU München [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/))

Weiterführender [Link](#) zu den CC-Lizenzen.

[https://groups.diigo.com/group/urheberrecht\\_persnlichkeitsrecht\\_digitales\\_recht/content/tag/CC-Lizenz%20Grundlagen](https://groups.diigo.com/group/urheberrecht_persnlichkeitsrecht_digitales_recht/content/tag/CC-Lizenz%20Grundlagen)

[Tutorial](#) Einführung in die CC Lizenzierung.

[Tutorial](#) Erklärung der CC-Lizenzkombinationen.

### 3.2 Bildersuche über Google

Bilder, die über Google gefunden werden, sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Es ist immer auf der Webseite, auf der Google das Bild gefunden hat, abzuklären, ob das Bild für den gewünschten Zweck verwendet werden darf. Die erweiterte Bildersuche von Google ist eine bessere Möglichkeit, um auf Google Bilder zu suchen, die dem gewünschten Zweck bzw. Nutzungsrecht entsprechen.

[Tutorial](#) zur Bildersuche über Google.

### 3.3 Abgrenzung zum Bildzitat

Veröffentlichte Bilder dürfen gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) zitiert werden, wobei das Zitat der Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dienen muss. Das Bildzitat muss im Umfang vom Zitatzweck (d.h. nur so viel eines Bildes als Zitat verwenden, wie erforderlich ist) gedeckt, als Zitat ausgewiesen und die Quelle angegeben sein.

Weiterführender [Link](#) zum Bildzitat.

## 4 Kostenlose Bilddatenbanken

Kostenlose Bilder können von verschiedenen Webseiten geholt werden. Diese Bilder können für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke verwendet und beliebig verändert werden.

[Link](#) mit Webseiten für kostenlose lizenzfreie Bilder.

[Tutorial](#) zu frei verwendbaren Bildern.

<http://bit.ly/tutorialbildrechte>



Bei den folgenden Bilddatenbanken ist zudem kein Bildnachweis erforderlich:

[Link](#) mit Webseiten für kostenlose Bilder ohne Bildnachweis.

## 5 Bilder über Bildagenturen (z.B. iStock) kaufen

Über Bildagenturen kann eine grosse Auswahl an Bildern und die entsprechenden Rechte gekauft werden. Dabei wird ein Suchbegriff eingegeben und das gewünschte Bild ausgewählt. Anschliessend muss die Dateigrösse und die Lizenzoption bestimmt werden. Das Ressort Marketing & Kommunikation verfügt über einen Account für den Einkauf von Bildern. Sollen Bilder

für Werbezwecke, Flyer, Plakate oder eine andere kommerzielle Nutzung verwendet werden, ist das Ressort Marketing & Kommunikation zu kontaktieren (communication@phsg.ch).

## 6 Bilder veröffentlichen

Werden Bilder im Internet veröffentlicht, muss ein Bildnachweis gemacht werden, ausser in den Lizenzbedingungen wird dieser explizit nicht gefordert. Der Bildnachweis ist aber noch nicht ausreichend für die Verwendung des Bildes. Im Einzelfall müssen folgende Punkte beachtet werden:

- a) Handelt es sich um ein fremdes, nicht selbst erstelltes Bild, muss die Bildlizenz erlauben, dass das Bild veröffentlicht werden darf. Falls keine Bildlizenz vorhanden ist, muss die Urheberin bzw. der Urheber des Bildes um Veröffentlichung angefragt werden.
- b) Handelt es sich um ein eigenes, selbst erstelltes Bild, darf das Bild im Internet veröffentlicht werden, sofern keine Rechte von Dritten verletzt werden. Beispielsweise müssen alle Personen, die auf einem Foto erkennbar sind, um Erlaubnis gebeten werden. Das Bild kann unter eine CC-Lizenz gestellt werden.
- c) Der Bildnachweis wird wie folgt geschrieben:  
Fremde Bilder: © domain name/Mitgliedname oder Anbieter  
Eigene bzw. von der PHSG erstellte Bilder: © PHSG

## 7 Das Recht am eigenen Bild

Selbst erstellte bzw. aufgenommene Bilder zu veröffentlichen, ist unproblematisch, solange auf diesen Bildern keine Drittpersonen abgebildet sind und keine Urheberrechte verletzt werden. Sobald Drittpersonen erkennbar sind, müssen diese Personen der Veröffentlichung der Bilder zustimmen. Gemäss Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (abgekürzt ZGB; SR 210) ist das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person geschützt. Die abgebildete Person entscheidet allein ob, wo und in welchem Kontext ihr Bild in der Öffentlichkeit erscheint. Falls keine vorgängige Einwilligung eingeholt wurde, besteht die Gefahr der Verletzung des Rechts am eigenen Bild (Art. 28 Abs. 2 ZGB).

### 7.1 Die Person steht nicht im Zentrum der Abbildung, sie ist «Beiwerk»

Falls sich eine abgebildete Person in die Landschaft oder die Umgebung einfügt und damit nicht gezielt im Fokus des Bildes ist, so braucht es keine Einwilligung dieser Person. Das Gleiche gilt für Teilnehmende an öffentlichen Veranstaltungen oder an Ereignissen, solange die Person nicht optisch hervorgehoben ist, sondern als Teil der Menschenmenge wahrgenommen wird.

### 7.2 Die Person steht im Zentrum der Abbildung

Falls die abgebildete Person um ihrer selbst willen gezeigt wird und als bedeutender Teil der Abbildung angesehen werden kann und auch erkennbar ist, so muss die Person der Veröffentlichung des Bildes zustimmen. Hier muss in jedem Fall die Einwilligung eingeholt werden, ansonsten ist das Recht am eigenen Bild verletzt.

### 7.3 Die rechtsgültige Einwilligung

Die Einwilligung ist rechtsgültig, wenn die abgebildete Person umfassend darüber informiert wurde, wo und in welchem Kontext das Bild verwendet wird. Die Einwilligung muss freiwillig erfolgt sein. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden mit der Folge, dass das Bild gelöscht werden muss (soweit überhaupt noch möglich) und die künftige Verwendung des Bildes verboten ist. Bei Printpublikationen ist es komplizierter und eine zurückgezogene Einwilligung kann beispielsweise erst bei einem Neu- oder Nachdruck wirksam werden. Ob ein Restbestand an Printpublikationen als Folge eines Widerrufs vernichtet werden muss, soll im Einzelfall entschieden werden.

Bei der Veröffentlichung von Bildern Minderjähriger muss die Zustimmung der erziehungsberechtigten Person(en) oder der gesetzlichen Vertretung eingeholt werden.

Keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung besteht bei der Veröffentlichung von Bildern ohne Einwilligung, wenn die abgelichtete Person nicht erkennbar ist oder keine identifizierenden Merkmale dieser Person auszumachen sind. Das gilt auch für Personengruppen, die nicht identifiziert werden können.